

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

129 (28.12.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 129

Karlsruhe, den 28. Dezember

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 737. Neuregelung der Besoldung der Beamten ab 1. Dezember 1923.

(A 2. Zb 7.)

Vorgang: Verfügung Nr. 720 in Amtsblatt 126/1923.

I 1. Die in obiger Verfügung unter Ziffern 1—6 aufgeführten Sätze sind nach der inzwischen im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes als endgültig zu betrachten.

2. Artikel 7 der in Ziffer 1 erwähnten Verordnung lautet:

„Werden von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden oder den sonstigen öffentlichen Körperschaften Dienstbezüge (einschl. der Tagelöhner und sonstigen Aufwandsentschädigungen sowie des Erlases von Reise- und Umzugskosten) ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausbezahlt, so besteht gegen das Reich, die Länder, die Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Diese Vorschrift gilt auch für Zahlungen, die vor dem 1. Dezember 1923 fällig geworden oder geleistet worden sind.“

II. Zu Ziffer 7 Absatz 1 und 2 der Amtsblatt-Verfügung 720.

Zu den gesetzlich festgelegten Sätzen erhalten die außerplanmäßigen Beamten wie bisher einen Zuschlag in der Höhe, daß sie erreichen:

a) Zivilanwärter:

im 1. und 2. Diätariensjahr . . . je 95 v. H.
im 3. 98 v. H.
im 4. und 5. je 100 v. H.

b) Militäranwärter:

im 1. Diätariensjahr 95 v. H.
im 2. 98 v. H.
im 3. und 4. Diätariensjahr . . . je 100 v. H.

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. An Stelle der in Verfügung Nr. 720 bekanntgegebenen gesetzlichen Diätensätze kommen hiernach für die 5 ersten Diätariensjahre folgende Sätze in Betracht:

		Die Diätensätze einschließlich des weiteren Zuschlags zu den Diäten betragen monatlich:					
		1. und 2.		3.	4. und 5.		
		1.	2.	2.	3. und 4.		
		Jahre des Diätariensdienstalters					
		95		98	100		
		vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.					
Besoldungsgruppe		M	℔	M	℔	M	℔
I	jährlich	575	70	593	88	606	—
	monatlich	47	98	49	49	50	50
II	jährlich	632	70	652	68	666	—
	monatlich	52	73	54	39	55	50
III	jährlich	689	70	711	48	726	—
	monatlich	57	48	59	29	60	50
IV	jährlich	792	30	817	32	834	—
	monatlich	66	03	68	11	69	50
V	jährlich	929	10.	958	44	978	—
	monatlich	77	43	79	87	81	50
VI	jährlich	1094	40	1128	96	1152	—
	monatlich	91	20	94	08	96	—
VII	jährlich	1311	—	1352	40	1380	—
	monatlich	109	25	112	70	115	—
VIII	jährlich	1539	—	1587	60	1620	—
	monatlich	128	25	132	30	135	—
IX	jährlich	1795	50	1852	20	1890	—
	monatlich	149	63	154	35	157	50
X	jährlich	2137	50	2205	—	2250	—
	monatlich	178	13	183	75	187	50

2. Zu Ziffer 8 der Verfügung Nr. 720 und zu Verfügung Nr. 554 in Amtsblatt 90/1923:

An Stelle der am Schluß der Verfügung Nr. 554 in Amtsblatt 90/1923 enthaltenen Grundvergütungen treten ab 1. Dezember 1923 folgende

Höchstätze der Unterhaltszuschüsse in Goldmark für Beamte im Vorbereitungsdienst:

Besoldungsgruppe	Ortsklasse A				Ortsklasse B				Ortsklasse C			
	1.	2.	3.	in bestimmten Fällen	1.	2.	3.	in bestimmten Fällen	1.	2.	3.	in bestimmten Fällen
	50 %	Jahr 55 %	60 %	85 %	50 %	Jahr 55 %	60 %	85 %	50 %	Jahr 55 %	60 %	85 %
IV jährlich	492	541,20	590,40	836,40	480	528	576	816	471	518,10	565,20	803,70
IV monatlich	41	45,10	49,20	69,70	40	44	48	68	39,25	43,18	47,10	66,73
V jährlich	579	636,90	694,80	984,30	564	620,40	676,80	958,80	555	610,50	666	943,50
V monatlich	48,25	53,08	57,90	82,03	47	51,70	56,40	79,90	46,25	50,88	55,5	78,63
VI jährlich	681	749,10	817,20	1157,70	663	729,30	795,60	1127,10	651	716,10	781,20	1106,70
VI monatlich	56,75	62,43	68,10	96,48	55,25	60,78	66,30	93,93	54,25	59,68	65,10	92,23
VII jährlich	810	891	972	1377	789	867,90	946,80	1341,30	777	854,70	932,40	1320,90
VII monatlich	67,5	74,25	81	114,75	65,75	72,33	78,90	111,78	64,75	71,23	77,70	110,08

Besoldungsgruppe	Ortsklasse D				Ortsklasse E			
	1.	2.	3.	in bestimmten Fällen	1.	2.	3.	in bestimmten Fällen
	50 %	Jahr 55 %	60 %	85 %	50 %	Jahr 55 %	60 %	85 %
IV jährlich	462	508,20	554,40	785,40	456	501,60	547,20	775,20
IV monatlich	38,50	42,35	46,20	65,45	38	41,80	45,60	64,60
V jährlich	543	597,30	651,60	923,10	534	587,40	640,80	907,80
V monatlich	45,25	49,78	54,30	76,93	44,50	48,95	53,40	75,65
VI jährlich	639	702,90	766,80	1086,30	630	693	756	1071
VI monatlich	53,25	58,58	63,90	90,53	52,50	57,75	63	89,25
VII jährlich	762	838,20	914,40	1295,40	750	825	900	1275
VII monatlich	63,50	69,85	76,20	107,95	62,5	68,75	75	106,25

Zu diesen Sätzen tritt gegebenenfalls noch der volle Frauen- und Kinderzuschlag sowie der örtliche Sonderzuschlag. Im übrigen gelten für Beamte im Vorbereitungsdienst noch die Bestimmungen der Verfügung Nr. 554 in Amtsblatt 90/1923 nebst den daselbst aufgeführten Vorgängen.

3. Die Besatzungszulage beträgt ab 1. Dezember 1923 jährlich 48, monatlich 4 Goldmark, die Kinderzulage hierzu jährlich 9,60, monatlich 0,80 Goldmark.

(Die Hundertsätze zu Ziffer II¹ und die Jahressätze zu Ziffer II³ wurden bereits telegraphisch bekanntgegeben.)

Nr. 738. Beschäftigungstagegelder und VersetzungsentSchädigungen.

(A 2. Zb 4. Nr. M 2564.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96, Amtsblatt 16/1923, und Nr. 508, Amtsblatt 80/1923.

I. In den Grundsätzen für die Bewilligung von Beschäftigungstagegeldern und VersetzungsentSchädigungen treten mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen ein (Erlaß des Reichsverkehrsministers E II 22. Nr. 10 532/23 vom 19. Dezember 1923):

A. Beschäftigungstagegelder und Fahrtzuschüsse.

Die nach Ziffer 9 des Rundschreibens des Reichsfinanzministers vom 9. Februar 1923 — IB 3697 — (Amtsblatt Nr. 16/1922, Seite 43) vorgesehene Erstattung der Auslagen der Fahrkosten (Monats- oder Wochenkarte) für Beamte, die täglich von ihrem Beschäftigungsort nach ihrem bisherigen Dienstort oder Wohnort zurückfahren, darf allgemein nur unter Zugrundelegung der dritten Wagenklasse erfolgen. Hat der Beamte vorher bereits Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle gehabt und aus eigenen Mitteln bestritten, so würden lediglich die nunmehr erwachsenden Mehrauslagen für die Fahrkarte bis zur Höhe des Betrages für die dritte Wagenklasse erstattet werden.

Der weiter in Ziffer 9 vorgesehene Zuschuß an diese Beamten zur Bestreitung der Mehrkosten für Verpflegung usw. ist in der Regel nur dann zu gewähren, wenn die Abwesenheit vom Wohnort länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit der Beamten hinaus dauert.

B. Entschädigung für versetzte Beamte.

1. Versetzte Beamte, denen nach § 1 des Gesetzes eine Entschädigung gewährt werden darf, können für die ersten 7 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort eine Entschädigung bis zur Höhe der vollen Tage- und Übernachtungsgelder erhalten, sofern sie nicht bereits vorher an den neuen Amtssitz abgeordnet waren und aus diesem Anlaß als Entschädigung Dienstreisetage- und Übernachtungsgelder bezogen haben. Auch die in Versetzungsfällen zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder gelten als Höchstbeträge bis zu denen eine Vergütung gewährt werden darf.

2. Hinsichtlich der Erstattung der Fahrkosten bei täglicher Rückkehr zum Wohnort sowie der Bewilligung des Zuschusses zur Bestreitung der Mehrkosten gelten die vorstehend unter Abschnitt A gegebenen Grundzüge.

II. Im Amtsblatt Nr. 16/1923 ist auf Seite 43 bei Ziffer 9 und im Amtsblatt Nr. 80/1923 auf Seite 254 bei Ziffer B 1 von vorstehendem Vormerkung zu machen.

Nr. 739. Zuschuß zu den Dienstreisetagegeldern usw. in den besetzten und Einbruchgebieten des Westens. (Ar 11. R 29.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 64, Amtsblatt 10/1923, Nr. 163, Amtsblatt 23/1923 und Nr. 569, Amtsblatt 94/1923.
Der Zuschuß beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab 30 v. H.

Nr. 740. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923. (A 8. Zb 100.)

I. Nach der im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 104/1923 veröffentlichten und mit dem 1. November 1923 in Kraft getretenen Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge sind bis zu vier Fünftel des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge durch Beiträge aufzubringen, die als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten sind. Die Beiträge dürfen 20 vom Hundert des Krankenkassenbeitrags nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben diesen Betrag je zur Hälfte zu tragen. Bei einer am 5. November 1923 beim Arbeitsamt für den Vermittlungsbezirk Karlsruhe mit Vertretern des badischen Arbeitsministeriums und Vertretern der badischen Krankenkassen abgehaltenen Besprechung ist der Beitrag für alle Krankenkassen gleichmäßig auf 2 vom Hundert des Grundlohns, beginnend mit der Beitragswoche vom 12. November l. J., festgesetzt worden.

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Für die Erwerbslosenfürsorge sind demnach mit Wirkung vom 12. November 1923 von jedem Pflichtmitglied der Eisenbahnbetriebskrankenkasse 1 vom Hundert des Grundlohns gleichzeitig mit den Krankenkassenbeiträgen zu erheben und unter Beachtung der Bestimmungen zu verrechnen, die in den von der Eisenbahnbetriebskrankenkasse an sämtliche Dienststellen gerichteten Telegrammbriefen vom 20. und 29. November 1923 enthalten sind. Über die Erhebung der Beiträge ab Montag, den 26. November, bis Ende laufenden Jahres geht den Dienststellen in den nächsten Tagen besondere Weisung durch Telegrammbrief zu.

2. Für die auf Schweizer Gebiet beschäftigten Mitglieder der Eisenbahnbetriebskrankenkasse sind vorstehende Bestimmungen nicht anzuwenden, auch dann nicht, wenn sie auf deutschem Gebiet wohnen.

Nr. 741. Kinderzuschlag für Arbeiter (§ 6 L.T.B.). (A 8. Zb 102. M 2109.)

Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 26. Oktober 1923, E II 92. Nr. 23 842/23:

Die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in einer Anstalt gilt als Schulausbildung oder Ausbildung für einen fünftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf im Sinne der Ziffer 3 a des § 6 L.T.B. und Ausführungsbestimmungen hierzu.

Nr. 742. Umzugskosten. (A 2. R 29. Nr. M 2548.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, Nr. 415, Amtsblatt 59/1923, und A 2. R 29. Nr. M 586, Amtsblatt Beilage 68/1923.

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 17. Dezember 1923, E II 22. Nr. 10 531/23.

Nach dem Rundschreiben des Reichsfinanzministers vom 1. Dezember 1923 — I B 33 366 — werden die Richtlinien des Erlasses vom 8. Januar 1921 (Reichsversicherungsblatt Seite 9/1921) über die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten wie folgt geändert:

1. Nr. 7. Der zweite und dritte Satz sind zu streichen, da jetzt alle Ausgaben planmäßig verrechnet werden.

2. Nr. 13 a — vgl. auch Nr. 7 des Erlasses vom 31. Juli 1923 (E II 22. Nr. 7718/23) —. Reisen des Paders von Ort zu Ort sind nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig, wo mit Sicherheit zu erwarten ist, daß bei Inanspruchnahme einer anderen Person zum Auspacken ein erheblicher Schaden entstehen würde.

3. Nr. 13 c. Versicherungen des Umzugsgutes der verletzten Beamten gegen Transportschäden aller Art dürfen für Rechnung des Reichs nicht mehr abgeschlossen werden. Das Reich übernimmt das Umzugsgut in Selbstversicherung, d. h. das Umzugsgut wird nicht versichert; etwa während des Umzugs, insbesondere auf dem Transport, erlittene Schäden trägt das Reich. Es wird von den Beamten erwartet, daß sie nach wie vor die Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen eines ordentlichen Hausvaters beim Umzug nicht außer acht lassen. Falls während des Umzugs ein Schaden an den Haushaltgegenständen entstehen sollte, für den weder der Spediteur noch ein anderer haftbar gemacht werden kann, dürfen die nachweislich entstandenen Kosten für Instandsetzung oder Ersatz nach eingehender Prüfung des Falls in angemessenem Umfang erstattet und bei dem Umzugskostentitel verrechnet werden. Die im Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums vom 9. Oktober 1923 — I B 26 440 — (zu vgl. E II 22. 224 vom 25. Oktober 1923) aufgestellten Mindestbedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (ausgen. Nr. 1 und von Nr. 3 letzter Satz) gelten entsprechend auch als Richtlinien für die Haftung des Reichs.

4. Nr. 14 b, d, f. Der Erlaß der Fahrkosten für Reisen zum Suchen oder Mieten einer Wohnung, zur Vorbereitung des Umzugs und für Übersiedelung der Familie an den neuen Wohnort hat allgemein unter Zugrundelegung der dritten Wagenklasse zu erfolgen. Die Benutzung von Schnellzügen ist bei Reisen über 200 km Entfernung zulässig.

5. Nr. 14 h Unterabschnitt d,

Nr. 14 l und

Nr. 14 n. Diese Vorschriften kommen in Fortfall. Für die Folge sind derartige Ausgaben nicht mehr aus Reichsmitteln zu ersehen.

6. Nr. 14 m. Besondere Kosten für den Transport von Feuerungsmaterial, soweit es sich in angemessenen Grenzen hält und zur Mitnahme in den Möbelwagen an und für sich nicht möglich ist, können nur noch in Grenzen von 50 v. H. erstattet werden.

7. Nr. 14 o. Nr. 8 des Erlasses vom 31. Juli 1923 — E II 22. Nr. 7718/23. Zu den Ausgaben für die durch den Umzug etwa bedingte Anschaffung von Schulbüchern kann, falls überhaupt die Voraussetzungen für einen Ersatz gegeben sind, nur ein Zuschuß von 50 v. H. gewährt werden.

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, sind die Ziffern 7, 13 a, 14 b, d, f, h Unterabschnitt d, l, m, n, o, in der Verfügung Nr. 415, Amtsblatt 59/1923, die Ziffern 4 und 5 entsprechend zu berichtigen. Bei Verfügung A 2. R 29. Nr. M 586, Amtsblatt-Beilage 68/1923, ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Nr. 743. Bekanntmachung des Vorstandes der Eisenbahnbetriebskrantenkasse. Zahlung von Ausgaben der Betriebskrantenkasse in wertbeständigem Gelde.

Krankengeld ist entgangenem Lohn gleichzuachten und daher gemäß Anordnung des Reichsverkehrsministers Nr. E VI 68. 10 637 vom 14. Dezember l. J. jeweils in demselben Umfange in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu zahlen, wie dies für die Lohnzahlungen angeordnet ist.

Nr. 744. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. (Ar 11. R 28. Nr. M 684.)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“, Dienstanweisung 864, treten mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 neue Sätze in Kraft, die in Spalte 17 der Gebührentafeln wie folgt einzutragen sind:

- D I: XI = 2,34, X = 2,07, IX = 1,80, VIII = 1,60, VII = 1,41, VI = 1,22, V = 1,09, IV = 0,97, III = 0,83, II = 0,83, Befahrungszulage = 0,10;
- D II a: = 30, II b = 2, II c 1 = 11, 11, 11, II c 2 = 13, 13, 13, II c 3 = 15, 15, 15, II d = 1,40;
- D III a: 6 = 20;
- D V = 0,87, Befahrungszulage 0,10, D VI = 0,97, Befahrungszulage 0,10.

Die vorstehend nicht genannten Gebührensätze ändern sich nicht und sind die Sätze der Spalte 16 in Spalte 17 zu übertragen. Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Stoffangelegenheiten.

Nr. 745. Vergütung für Benutzung eigener Fahrräder für Dienstzwecke. (B 23. Mat 57. M 2386.)

Borgang: Verfügung Nr. 413, Amtsblatt 58/1923.

Die Gebühr für Benutzung eigener Fahrräder zu Dienstzwecken wird vom 1. Dezember 1923 ab auf 4 Pfennig für 1 km, höchstens aber 6 Mark monatlich festgesetzt.

Die Nachweisungen über die geleistete Kilometerzahl sind vierteljährlich an das Materialamt einzusenden.

Nr. 746. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. (B 19. Bb 32.)

Durch Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 29. November 1923 (Reichsgesetzblatt Nr. 47 vom 7. Dezember 1923) wird die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Dienstanweisung Nr. 151) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- § 49 (2) ist zu streichen.
- § 49 (3) und (4) erhalten die Bezeichnungen: § 49 (2) und (3).
- § 67 (3) erhält den Zusatz: Nachschiebende Lokomotiven, die mit dem Zuge gekuppelt sind, dürfen auch in Gefällen am Zuge verbleiben.

Die Änderungen sind handschriftlich durchzuführen.

Nr. 747. Abänderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. (B 13. Zb 114.)

Durch Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. Dezember 1923 (R.-Ges.-Bl. Nr. 50/1923) ist der § 82 Absatz 1 der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 mit Wirkung vom 18. Dezember 1923 wie folgt geändert worden:

„Bestrafung von Übertretungen. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Goldmark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.“

Die vorhandenen Ausgaben der B.O. ist dementsprechend abzuändern.

Obige Zuständigkeitsgrenze gilt sinngemäß auch für die Sicherheitsleistung (§ 75 Ziffer 4).

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 748. Behandlung geringer Frachttunterschiede. (C 33. Vb 3.)

Zur Verfügung Nr. 257, Amtsblatt 37/1923.

Der 2. Satz des 1. Absatzes — Für . . . abzufehen — wird mit sofortiger Wirkung, wie folgt, geändert: „Für solche Fälle werden die Güterabfertigungsstellen ermächtigt, von der Einziehung oder Rückzahlung abzufehen, wenn der Einzelbetrag nicht mehr als 0,10 Goldmark beträgt.“

Der letzte Absatz der Verfügung ist zu streichen.